



Zugordnung der Mir Seyn Klor Kalteneingers 1903 e.V.

Diese Zugordnung beschreibt die Auflagen, welche die Mir Seyn Klor Kalteneingers in Anlehnung an das Polizei und Ordnungsbehördengesetz umsetzen muß. Bei Fragen hierzu sprechen Sie uns an oder schreiben Sie uns unter info@mirseynklor-kalteneingers.de. Auf unserer Internetseite können sie diese Zugordnung und das Anmeldeformular downloaden. Gerne bekommen Sie das Formular auch persönlich vom Vorstand der Mir Seyn Klor.

Wir bitten um Verständnis, dass die Anmeldungen nur über dieses Formular erfolgen kann.

Weiterhin sprechen wir mit dieser Zugordnung alle Geschlechter ohne gegenderte Ansprache an.

Die Anmeldefrist läuft für diese Session bis 3 Wochen vor dem Umzug.

Die Teilnahme am Karnevalsanzug in Kalteneingers ist für alle Gruppierungen oder Einzelpersonen möglich.

Voraussetzung für die Teilnahme ist eine ordnungsgemäße Anmeldung (Gruppierung mit den Abteilungen und Fahrzeugen), die der Zugleitung rechtzeitig vorliegen.

Damit verbunden ist die Anerkennung dieser Zugordnung mit ihren Auflagen.

Die Teilnahme mit Fahrzeugen am Umzug in Kalteneingers unterliegt den Bundesvorschriften für den Fahrzeugverkehr auf öffentlichen Straßen.

- Straßenverkehrsordnung (StVO)
 - Straßenverkehrszulassungsverordnung (StVZO)
 - Fahrzeugzulassungsverordnung (FZV)
 - Fahrerlaubnisverordnung (FEV)
- in Verbindung mit der
- 2. Straßenverkehrsrechtsausnahmeverordnung (StVR-AusnVO)
 - Merkblatt über die Ausrüstung und den Betrieb von Fahrzeugen und Fahrzeugkombinationen für den Einsatz bei Brauchtumsveranstaltungen (Merkbl.Braucht.) in der jeweils aktuell gültigen Fassung,
 - sowie den damit in Verbindung stehenden EG, DIN/EN, UVV und weiteren gesetzlichen Vorschriften, soweit hierauf anwendbar



Spezifiziert für die Veranstaltung in Kaltenengers wird dies durch die Zugordnung der MSK und der Erlaubnis der Straßenverkehrsbehörde zur Durchführung des Karnevalsumzuges und der Zulassungsbehörde zur Zulassung von Fahrzeugen zu dem Karnevalsumzug.

Grundsätzlich handelt es sich bei dem Umzug um eine Karnevalsveranstaltung, in der traditionell kritische Beiträge gegenüber der Obrigkeit öffentlich gemacht werden. Hierbei sind die guten Sitten einer freiheitlich demokratischen Gesellschaft einzuhalten, d.h. die Beiträge dürfen nicht verletzend, anstößig oder obszön sein und dürfen die einschlägigen Regelungen aus dem BGB oder StGB nicht verletzen.

Sollte durch die Abnahmekommission festgestellt werden, dass ein Wagen nicht den Vorschriften entspricht, so wird dieser von der Teilnahme ausgeschlossen. Der jeweiligen Gruppierung wird die Möglichkeit gegeben, den Wagen entsprechend zu ändern. Die eventuell anfallenden Kosten einer Nachprüfung gehen zu Lasten der jeweiligen Gruppe.

Der MSK-Zugbeauftragte bzw. sein Vertreter am Ablaufpunkt gibt am Zuganfang die Gruppierungen und deren Wagen letztendlich zum Zug frei.

Sollten im Verlauf des Zuges grobe Verstöße gegen die Zugordnung festgestellt werden sind die Streckenordner im Namen des Zugbeauftragten befugt die Gruppierung oder den Wagen aus dem Zug zu entfernen.

Wagen die am Ablaufpunkt oder auf der Strecke nicht mit der erforderlichen Ordneranzahl angetroffen werden, werden unmittelbar aus dem Zug entfernt.

Teilnahmeverbote für Gruppen oder Wagen aus den oben genannten Gründen sind abschließend, Kosten gegenüber der MSK können nicht geltend gemacht werden. Die MSK behält sich in solchen Fällen das Recht vor, weitere Schritte im Anschluss an den Umzug einzuleiten.



Zulassungsvoraussetzungen

Fußgruppen: Anmelden über das Formular– es sind keine weiteren Schritte erforderlich
Handgezogene Handwagen/ Bollerwagen sind nur zu erwähnen.

Fahrzeuge zum Materialtransport: (KEIN Personentransport)

Anmelden gemeinsam mit der Fußgruppe über das Formular,
Zugelassene Fahrzeuge (z.B. Transporter oder Traktoren mit Anhänger)
sind:

- Ordnungsgemäßer Zustand für ein zugelassenes Fahrzeug nachzuweisen
- Bestätigung der KFZ-Haftpflichtversicherung über Deckung von Brauchtumsumzügen vorzulegen

Bei Anhängern dazu sind:

- Ordnungsgemäßer Zustand für ein zugelassenes Fahrzeug nachzuweisen
- Bestätigung der KFZ-Haftpflichtversicherung über Deckung von Brauchtumsumzügen vorzulegen

Sollten hierbei neben dem erwünschten karnevalistischen Schmuck (z.B. Luftschlangen/Girlanden oder Luftballons) an den v.g. Fahrzeugen An- oder Umbauten angebracht sein, ist dafür zusätzlich erforderlich:

- Gutachten über die An- oder Aufbauten gem. Merkblatt über die Ausrüstung und den Betrieb von Fzg. u Fzg.-Kombinationen für den Einsatz bei Brauchtumsveranstaltungen

Festwagen: - Anzumelden über das Formular mit folgenden Unterlagen

LKW-Wechselbrücke

- Gutachten gem. Merkblatt über die Ausrüstung und den Betrieb von Fzg. u Fzg.-Kombinationen für den Einsatz bei Brauchtumsveranstaltungen der Wechselbrücke samt Aufbau
- Nachweis der Kompatibilität der Systeme (Wechselbrücke & LKW)
- Ordnungsgemäßer Zustand für das Trägerfahrzeug als ein zugelassenes Fahrzeug ist nachzuweisen
- Bestätigung der KFZ-Haftpflichtversicherung des Trägerfahrzeugs über Deckung von Brauchtumsumzügen

Anhänger bzw. Sattelaufleger:

- a) Anhänger und Zugmaschine angemeldet:



- Ordnungsgemäßer Zustand für ein zugelassenes Fahrzeug ist nachzuweisen
- Bestätigung der KFZ-Haftpflichtversicherung über Deckung von Brauchtumsumzügen
- Gutachten über den Aufbau des Anhängers gem. Merkblatt über die Ausrüstung und den Betrieb von Fzg. u Fzg.-Kombinationen für den Einsatz bei Brauchtumsveranstaltungen
- Nachweis der Kompatibilität der Systeme (Anhänger & Zugmaschine)

b) Anhänger nicht angemeldet:

- Ordnungsgemäßer Zustand der zugelassenen Zugmaschine ist nachzuweisen
- Bestätigung der KFZ-Haftpflichtversicherung über Deckung von Brauchtumsumzügen
- Nachweis der Kompatibilität der Systeme (Anhänger & Zugmaschine)

b1) Nachweis der Betriebserlaubnis bzw. der Fahrzeugbrief (Zulassungsbescheinigung Teil 2) oder entwerteter Fahrzeugschein (Zulassungsbescheinigung Teil 1) liegt vor:

- Kopie dieser Betriebserlaubnis ist mit dem Gutachten über den Aufbau des Anhängers gem. Merkblatt über die Ausrüstung und den Betrieb von Fzg. u Fzg.-Kombinationen für den Einsatz bei Brauchtumsveranstaltungen

bis spätestens bis zwei Wochen vor dem Umzug vorzulegen

Sollte der schriftliche Nachweis einer Betriebserlaubnis nicht (mehr) vorliegen, die Typenschilder sind jedoch noch lesbar, ist ggf. über den Hersteller die ursprüngliche Betriebserlaubnis anzufordern



Technische Auflagen

KFZ UND ANHÄNGER

1. Jedes am Umzug teilnehmende Fahrzeug muss über eine gültige Betriebserlaubnis verfügen.
2. Fahrzeuge, für die keine Betriebserlaubnis vorgelegt werden kann, sind durch ein Gutachten eines amtlich anerkannten Sachverständigen (aaS) oder Prüfer für den Straßenverkehr zur Erlangung einer Betriebserlaubnis zu versehen.

Mit diesem Gutachten ist bei der Zulassungsstelle eine Betriebserlaubnis zu beantragen.

3. Die am Festzug teilnehmenden Fahrzeuge müssen sich in einem verkehrssicheren Zustand befinden. Hierzu ist ein Gutachten bzw. ein Hauptuntersuchungsbericht vorzulegen.

Für jedes Fahrzeug, an dem Um- oder Anbauten für den Umzug vorgenommen wurden, ist unabhängig von den Regelungen nach Punkt 1+2 ein Gutachten für den Auf- bzw. Umbau gemäß Anlage zu dem Merkblatt Brauchtum zu erstellen.

4. Für jedes der eingesetzten Fahrzeuge (Zugfahrzeug und Anhänger jeweils eigenständig) muss eine Kfz-Haftpflichtversicherung bestehen, die auch den umgerüsteten Zustand und den Zweck/Einsatz (Brauchtumsumzug gem. § 29 StVO) abdeckt.
 - Kombinationsversicherungen sind möglich, wenn aus der Police eindeutig die gleiche Deckung wie bei Einzelpolicen hervorgeht.

5. Zugfahrzeuge bzw. Einzel-Kfz müssen zugelassen sein, d.h. eine gültige allgemeine Betriebserlaubnis, ein eigenes (ggf. Kurzzeit-) Kennzeichen, sowie eine gültige Kfz-Haftpflichtversicherung besitzen.

Innerhalb des Ortsgebietes Kaltenengers ist am Tage der Veranstaltung ein Befahren der An- und Abfahrtsstrecke sowie der Umzugsstrecke auch ohne Kurzzeit-Kennzeichen zugelassen.

6. Die Verbindung von Kraftfahrzeug und Anhänger muss der Bauartgenehmigung entsprechen. Die Anhängelast darf nicht überschritten werden.
7. Es werden grundsätzlich nur Züge mit 1 Anhänger zugelassen.
8. Die Anhänger von Fahrzeugkombinationen zur Personenbeförderung sollen mindestens 2 Achsen haben und über eine eigenständige Bremsenrichtung (Auflaufbremse oder Druckluftbremse) verfügen.

- a. Ausnahmsweise kann eine manuelle Bremse (Stockbremse), welche vom Fahrzeugführer im Betrieb zu betätigen sein muss, zugelassen werden, wenn durch ein Gutachten aaS/P bescheinigt wird, dass keine Bedenken gegen die Benutzung auf der zu genehmigenden Brauchtumsveranstaltung bestehen.



b. Anhänger ohne eigene Bremsanlage dürfen nur an dem Umzug teilnehmen, wenn durch ein Gutachten eines amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfers für den Kraftfahrzeugverkehr bescheinigt wird, dass keine Bedenken gegen die Benutzung auf der zu genehmigenden Brauchtumsveranstaltung bestehen.

Hierzu ist die Fahrzeugkombination unter Angabe der amtl. Kennzeichen in dem Gutachten zu vermerken, als Faustformel für die Zulassung der Fahrzeugkombination gilt: tatsächliche Gesamtmasse des Anhängers x 1,5 = tatsächliche Masse des Zugfahrzeuges.

10. Auf Festwagen mit kraftstoffbetriebenen Stromerzeugern oder Aggregaten ist ein geeigneter, zugelassener Feuerlöscher mitzuführen.

11. Die Festwagen sollen die Regelmaße nach der StVZO nicht überschreiten:

Breite 2,55 m; Höhe 4,00 m; Länge des gesamten Zuges (Zugmaschine mit Anhänger) 18,00 m.

12. Sollten diese Maße überschritten werden, so ist ein gesondertes Gutachten eines aaS/P erforderlich, in dem bescheinigt wird, dass keine Bedenken gegen die Verkehrssicherheit des Fahrzeuges für die Teilnahme an dem Umzug, sowie der An- und Abfahrt bestehen.

13. Kanonenzüge mit Konfettikanonen sind meldepflichtig, unterliegen jedoch nicht den Abnahmeregularien. Für die Betriebssicherheit dieser ist die jeweilige Gruppe eigenverantwortlich.

AUF- UND ANBAUTEN, PERSONENBEFÖRDERUNG

In dem genannten Gutachten über den Aufbau sind folgende Punkte zu bestätigen:

14. Für die äußere Sicherung der Fahrzeuge muss eine Verkleidung an den Seitenflächen vorhanden sein, die höchstens 30 cm über dem Boden endet, damit die Zuschauer gegenüber den Rädern (ohne Vorderräder der Zugmaschinen/ Lenkachse Selbstfahrer) gesichert sind. Während der Umzugsteilnahme muss durch die Verkleidung und die Ordner sichergestellt sein, dass keine Personen unter die Fahrzeuge gelangen können, insbesondere zwischen Zugmaschine und Anhänger sowie an der Frontseite. Es muss mit unberechenbarem Verhalten von Kindern und Betrunkenen gerechnet werden. Die Verkleidung (Schürze) muss so stabil sein, dass sie auch bei kräftigem Druck nicht nachgibt (Person fällt auf die Verkleidung).

15. Die Aufbauten sind so fest und sicher zu gestalten, dass Personen auf dem Fahrzeug und andere Verkehrsteilnehmer nicht gefährdet werden.

16. Der Aufstieg für Personen darf nur seitlich oder von hinten erfolgen. Eine Aufstiegsmöglichkeit zwischen Zugfahrzeug und Anhänger ist unzulässig.



17. Die Ladefläche der Festwagen muss eben, tritt- und rutschfest sein. Für die Personenbeförderung muss auf den Festwagen für jeden Sitz- und Stehplatz eine ausreichende Sicherung gegen Verletzungen und Herunterfallen des Platzinhabers bestehen und die Aufbauten sicher gestaltet und am Anhänger fest angebracht sein. Die Brüstung oder ein Geländer müssen bei stehenden Personen mindestens 1 m und bei sitzenden Personen mindestens 0,80 m hoch sein.

Bei Festwagen ausschließlich für Kinder können die Brüstungshöhen um 20 cm vermindert werden.

Die Gesamtanzahl der auf dem Wagen erlaubten Personen ist in dem Gutachten festzuhalten.

18. Bei Verkleidungen von Kraftfahrzeugen muss für den Fahrzeugführer ein ausreichendes Sichtfeld gewährleistet sein.

19. An den Außenseiten der Fahrzeuge dürfen keine scharfkantigen oder sonstige gefährliche Teile hervorstehen. Gleiches gilt an den Innenseiten für auf dem Fahrzeug beförderte Personen.

20. Auf den Zugmaschinen dürfen nur so viele Personen befördert werden, wie Sitzplätze vorhanden bzw. zugelassen sind.

21. Auf Fahrzeugdächern, Kotflügeln, Trittbrettern usw. sowie auf Zugverbindungen dürfen sich keine Personen aufhalten.

ABNAHME ALLER FAHRZEUGE UND DES UMZUGES

22. Am morgen vor der Veranstaltung findet eine Abnahme der beantragten Fahrzeuge durch eine Abnahmekommission statt. Dieser Abnahmekommission gehören an:

A) Der Zugbeauftragte der MSK

B) Ein Vertreter des Vorstandes

Weitere Vertreter der genannten Organisationen sind zulässig.

Diese Kommission erteilt die Freigabe zur Teilnahme an dem beantragten Karnevalsumzug, mit dieser Freigabe gilt der Karnevalsumzug im beantragten Umfang in Verbindung mit der Gestattung durch die Straßenverkehrsbehörde als genehmigt.



23. Die Bescheinigungen (Versicherung, Gutachten und ggf. Sondergenehmigungen) sind spätestens bei der Wagenabnahme vorzulegen; ohne Gutachten und Versicherungs-Bescheinigung erfolgt keine Abnahme. Fahrzeuge ohne eine positive Abnahme durch die Abnahmekommission dürfen nicht an dem Umzug teilnehmen.

Organisatorische Auflagen

VERHALTEN WÄHREND DES UMZUGES UND EINSATZ DER ORDNER

24. Das Aufspringen auf die Festwagen ist durch bauliche Maßnahmen zu verhindern. Die Türen und Aufstiege sind während des Umzuges geschlossen zu halten. Ein- und Ausstieg nur am Zugsanfang und Zugende während des Stillstandes des Zuges.
25. Für das Führen von Fahrzeugen gilt im Ortsgebiet Kaltenengers abweichend von der FEV die Fahrerlaubnis der Klasse T auch zum Führen von Zugmaschinen mit einer durch die Bauart bestimmten Höchstgeschwindigkeit von nicht mehr als 60 km/h und deren Anhänger, bei Klasse L jedoch nur bis zu einer durch die Bauart bestimmten Höchstgeschwindigkeit der Zugmaschine von nicht mehr als 32 km/h, wenn der Fahrzeugführer das 18. Lebensjahr vollendet hat. Die Führer der Fahrzeuge müssen erfahren sein und die Fahrerlaubnispapiere und die Fahrzeugpapiere bei sich führen. Dies gilt auch für die Teilnahme am Zug selbst.
26. Neben den Fahrzeugen müssen ausreichend Ordner gehen, die darauf achten, dass keine Zuschauer, insbesondere Kinder, in den Gefahrenbereich der Fahrzeuge gelangen können und gefährdet werden.

Regelmäßig ausreichend ist, wenn

- bei PKW und Fahrzeugen ohne Anhänger beiderseits jeweils 1 Ordner (also 2 Ordner),
- bei Fahrzeugkombinationen je nach Länge beiderseits jeweils 2-3 Ordner (also 4-6 Ordner)

vorhanden sind.

Bei Besonderheiten an den Wagen können weitere zusätzliche Ordner in dem Gutachten oder durch die Abnahmekommission verlangt werden.

30. Kanonenzüge benötigen KEINE gesonderten Ordner, diese Aufgabe wird durch die begleitenden Personen erfüllt.
31. Ausnahmen zu der Zahl der Ordner sind nur durch die Abnahmekommission zu erteilen.



32. Zeichen oder Signale an den Fahrer sind zwischen den Ordnern und dem jeweiligen Fahrzeugführer festzulegen.
33. Die Ordner sind mit gelben Warnwesten kenntlich zu machen.
34. Die Ordner sind vom Vereinsverantwortlichen eindringlich auf ihre Aufgabe hinzuweisen, müssen ein Mindestalter von 18 Jahren haben und darauf achten, dass Kinder und Erwachsene nicht zu nahe an die Motivwagen herantreten bzw. aufspringen und somit nicht vor, unter oder zwischen die Fahrzeuge gelangen können (Gefahrenquellen).
35. Die Fahrzeugführer und die Ordner haben alkoholfrei zu bleiben und ihre Fahrweise so einzurichten, dass Zuschauer oder andere Zugteilnehmer nicht gefährdet werden können.
36. Die Ordner haben sich ihrer Aufgabe entsprechend zu verhalten.
37. Die Ordner haben keine polizeilichen Befugnisse und müssen Weisungen der Polizei befolgen.
38. Die jeweils fahrzeugmeldende Gruppierung ist für die ordnungsgemäße Anzahl und die Gestellung der Ordner verantwortlich.
 - Es besteht die Möglichkeit über einen Rahmenvertrag der MSK, die benötigten Ordner von einem Dienstleister der MSK auf eigene Rechnung zu übernehmen, in diesem Fall werden die Regularien gem. Pkt. 34 ff. durch den Dienstleister übernommen.

WURFMATERIAL ETC.

39. Papierstreifen, Konfetti etc. aus Papierkanonen nicht auf Gesichter der Zuschauer sowie offene Fenster schießen (beinhaltet auch das zielen!).
40. Auf Brillenträger und Glasscheiben ist beim Werfen besonders Rücksicht zu nehmen. Es darf nur solches Wurfmaterial benutzt werden, mit dem keine Sachbeschädigungen oder Verletzungen angerichtet werden können.
41. Wurfmaterial ist grundsätzlich von den Wagen weg zu werfen, d.h. nicht an der Wagenfassade heruntergeben.
42. Das Wurfmaterial sollte nicht in die vordere Reihe geworfen werden, damit Zuschauer und Kinder nicht zu nahe an die Wagen herantreten.
43. Diese Einschränkungen dienen der Sicherheit der Zuschauer, da diese sonst regelmäßig in den gefährdeten Bewegungsbereich der Fahrzeuge gelockt werden, um das Wurfmaterial zu erhalten.
44. Flaschen, Kartons, etc. dürfen nicht auf die Straße geworfen werden.



GRUNDSÄTZLICHES

45. Die Reihenfolge der Zugaufstellung ist unbedingt einzuhalten. Ausnahmen hierzu sind ausschließlich in Absprache zwischen den Gruppenleitern und der Zugleitung zulässig.
46. Den Weisungen der Mitglieder der Zugleitung, der eingesetzten Gruppenleiter, Beamten des Kommunalen Vollzugsdienstes oder der Polizei ist unverzüglich Folge zu leisten.
47. Innerhalb des Zuges ist stets der Anschluß nach vorne zu halten. Für die Ordnung innerhalb der Gruppen ist der benannte Gruppenleiter verantwortlich, er ist den Teilnehmern gegenüber im Namen der Zugleitung weisungsbefugt.
48. Der jeweilig Verantwortliche für die Gruppierungen/Vereine ist für ein ordentliches Erscheinungsbild zuständig.